

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 325/10 B

L 2 U 184/08 (Sächsisches LSG)
S 8 U 80/04 (SG Chemnitz)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

..... ,

g e g e n

Unfallkasse Sachsen,
Rosa-Luxemburg-Straße 17a, 01662 Meißen,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Januar 2011 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Prof. Dr. S p e l l b r i n k
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 28. Oktober 2010 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem angefochtenen Urteil des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 SGG). Die Klägerin hat den Zulassungsgrund des Vorliegens eines Verfahrensmangels, auf dem das angefochtene Urteil beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) nicht ausreichend bezeichnet.
- 2 Die Klägerin vertritt in ihrer Beschwerde die Auffassung, das LSG habe den Untersuchungsgrundsatz des § 103 SGG verletzt, weil der Sachverständige Dr. B. nicht zu seinem schriftlichen Gutachten persönlich angehört worden sei. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Die Klägerin behauptet noch nicht einmal, einen Beweisantrag betreffend die persönliche Anhörung des Dr. B. gestellt zu haben. Damit fehlt es an den gesetzlichen Voraussetzungen für die Bezeichnung eines Verfahrensmangels.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

